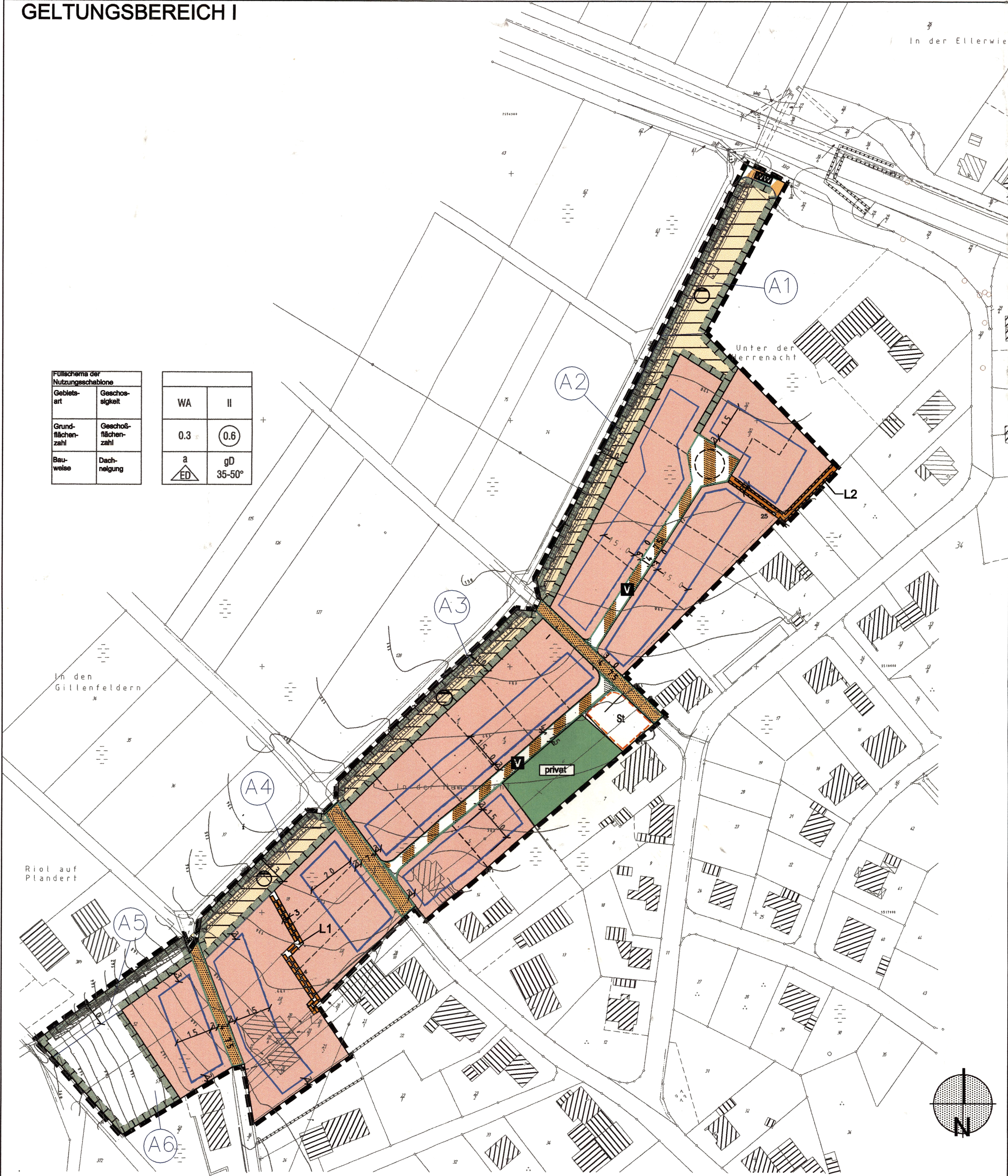


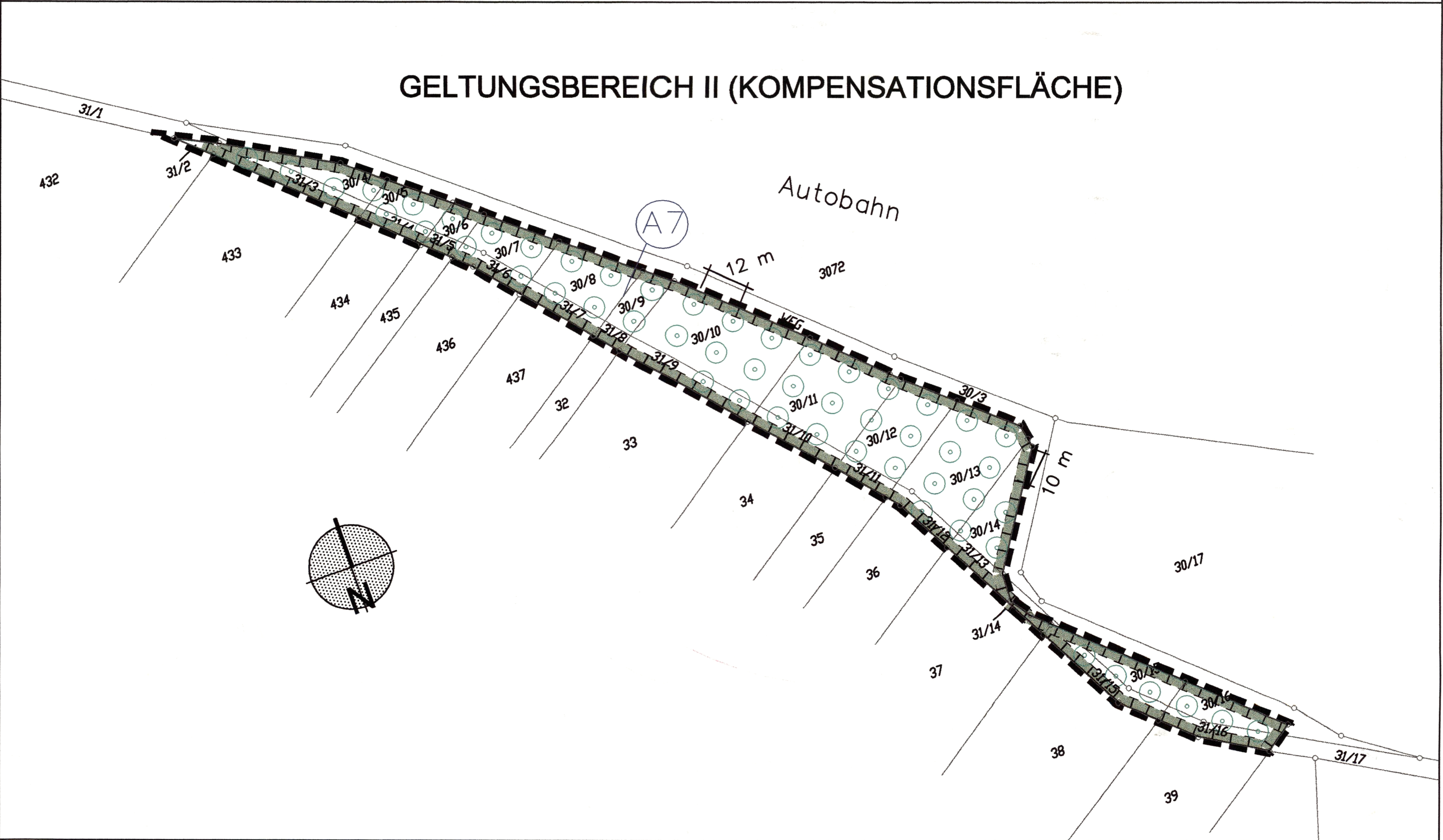
GEMEINDE RIOL BEBAUUNGSPLAN "IN DER HERRENACHT"

M 1 : 1000

GELTUNGSBEREICH I



Füllschemata der Nutzungsschablonen		WA		II	
Gebietsart	Geschossigkeit				
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	0.3	0.6	gD	35-50°
Bauweise	Dachneigung	a	ED		



LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0.3 Grundflächenzahl §§ 16 Abs. 2, 19 BauNVO
0.6 Geschossflächenzahl (§§ 16 Abs. 2, 20 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze (§§ 16 Abs. 2, 20 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
□ Baugrenze mit Darstellung der überbaubaren Fläche (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11. BauGB)

□ Straßenverkehrsflächen mit Gehwegen
□ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
WW Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
V Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
— Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSER-BEBEHUNG, EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

□ Flächen für Versorgungsanlagen
○ Zweckbestimmung: Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

privat private Grünfläche, Zweckbestimmung: Erholungsfläche Hotel

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

□ Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

L Leitungsrecht

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)

● zu pflanzender Baum

SONSTIGES

— Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
35-50° Dachneigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
□ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
St hier: Stellplätze

INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN

--- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
— vorhandene Flurstücksgrenzen
□ bestehende Bebauung laut Katastergrundlage
— 20 KV Freileitung, zukünftig entfallend
A 6 Maßnahmen gemäß landespflegerischer Planungsbeitrag -Beispiel- (siehe Text, Festsetzungen)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Riol hat in seiner Sitzung am die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am

3. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde am eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am

4. BETEILIGUNG DER BÜRGER

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am

5. KATASTERAMT

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Stand der Katasterunterlagen

6. AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis zum aus.
..... bis zum aus.

7. SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UND SATZUNGSBESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANS

Aufgrund des § 24 GemO hat der Gemeinderat die auf Landesrecht beruhenden örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.
Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat nach vorangegangener Prüfung der Anregungen den Bebauungsplan mit Übernahme der auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

8. GENEHMIGUNG

Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt durch

Bezirksregierung/Kreisverwaltung den

9. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, Begründung und Satzung, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.
Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung / mit Wirkung vom rückwirkend vom in Kraft.

Ort: Datum:

10. BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES BEBAUUNGSPLANS UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN / BEKANNTMACHUNG DER ERTILUNG DER GENEHMIGUNG

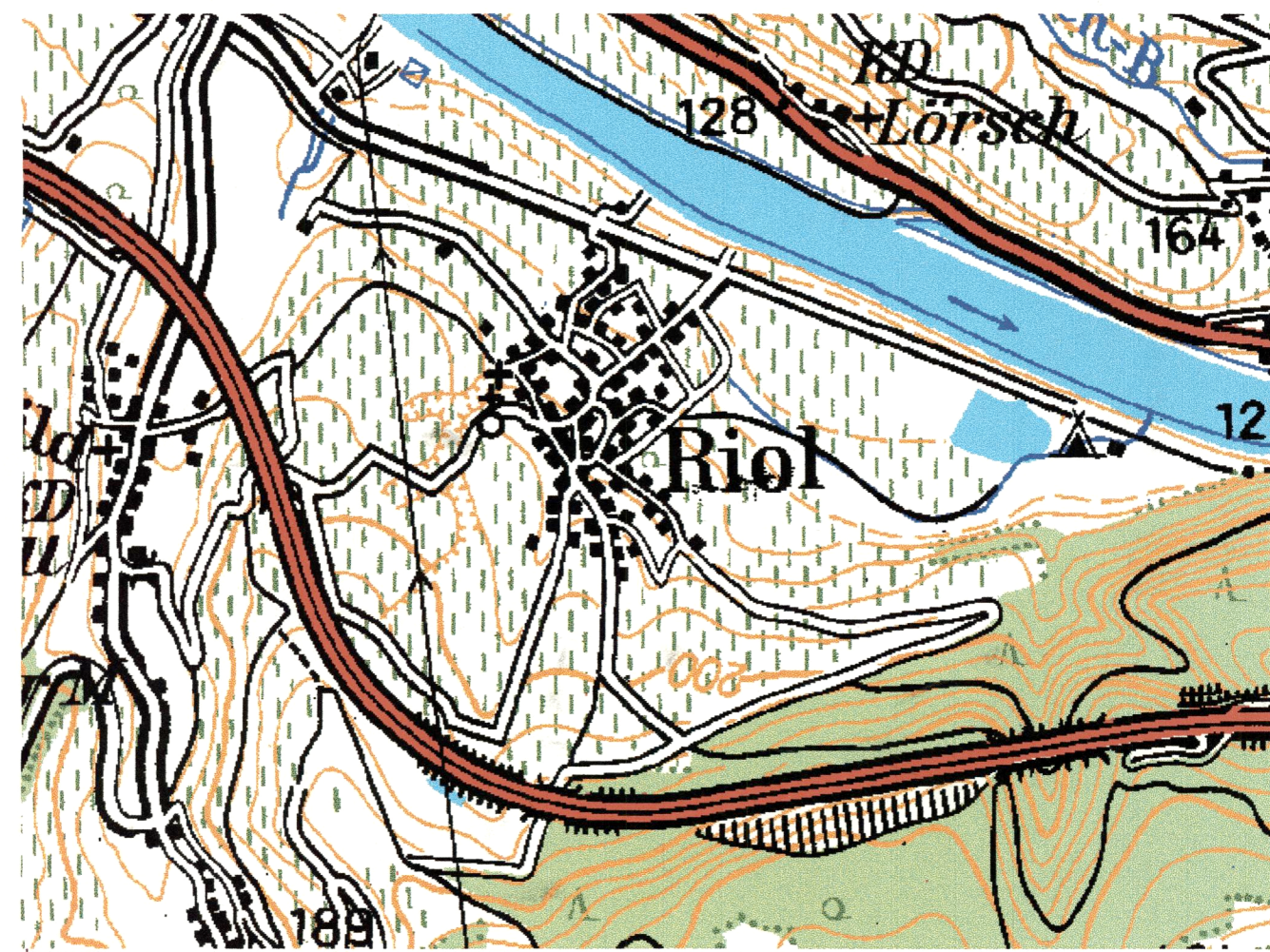
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans / der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 24 Abs. 3 GemO erfolgte am

Die bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Textfestsetzungen im gesonderten Beiblatt sind Bestandteil des Bebauungsplans, die Begründung liegt bei.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuordnung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081) in Kraft seit 01.01.1998
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes (InV-WbbauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), sowie die Anlage zur PlanZV 90.
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19) in Kraft seit 01. April 1995
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153)
- Landespflegegesetz (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280)
- Landeswassergesetz (LVWG) in der Fassung vom 14. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 05. April 1995 (GVBl. S. 69)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



GEMEINDE RIOL BEBAUUNGSPLAN "IN DER HERRENACHT"

M 1 : 1000

03/98 07/98 10/98

■ BACHTLER • STÖRTZ • BÖHME

STADTPLANUNG • ARCHITEKTUR
DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
REINHARD STÖRTZ ARCHITEXT BDA
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL

BRUCHSTRASSE 5
67856 KAISERSLAUTERN
TELEFON (0631) 6 40 3698
TELEFAX (0631) 6 33 08

BSB